Seite 2

Zur Vermeidung von Wiederholungen verweise ich vollinhalllich auf mein ausführliches Erörterungsschreiben vom 26.10.2009, auf das kein weiterer Sachvortrag erfolgte, sondern lediglich mit Schreiben vom 02.11.2009 die Bitte um Entscheidung. Dieses Erörterungsschreiben mache ich ausdrücklich zum Inhalt dieser Ablehnung.

Ich weise darauf hin, dass nach § 11 Abs. 2 Satz 1 AIG jedermann das Recht hat, die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht anzurufen.

## Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Brandenburgischen Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen, Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen


